

„Dass die Alterthümer und Kunstschatze eines Landes ein Gesammteigenthum der gebildeten Menschheit, ein anvertrautes Gut sind, das der Staat nicht den Launen der Besitzer überlassen kann, leuchtet jedem, der Sinn für das Schöne und Ehrwürdige hat, ein. Oder wer würde es einer Regierung nicht verargen, wenn sie dem Besitzer der medicaischen Venus gestattete, sie zu marmornen Papierhaltern zu verarbeiten? Freilich ist die Grenzlinie dieses Aufsichtsrechtes nicht leicht zu bestimmen. Die Ehrfurcht für das Eigenthum gebietet, sie nicht weiter auszudehnen, als die Wichtigkeit und Unwiederbringlichkeit des Schadens es erheischt. Eine weitere Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse eines jeden Landes und ein echter uneigennütziger Sinn für das Schöne und Hohe, der sich durch keine Nebenrücksichten aus seiner Bahn bringen lässt, werden hier am Besten leiten. Leider hat die Eitelkeit, durch aufgehäufte Kunstschatze zu glänzen, die monopolistische Ansicht alles Schöne im Lande zu behalten, ja wohl gar Fremde damit anzu ziehen, um den Geldumlauf zu befördern, auf einen falschen Standpunkt geführt. Der echte Kunstfreund wird das Kunstwerk, so viel es seine Erhaltung erlaubt, am Liebsten an dem Orte seiner Bestimmung, der echte Alterthumsfreund das Denkmal unter gleicher Bedingung am Liebsten an seinem ursprünglichen Standorte wissen und der Ueberzeugung leben, dass dieses oder jenes, einmal gleichsam entwurzelt, ziemlich gleichviel gilt, ob es in diesem oder jenem Lande, in dieser oder jener Galerie aufgestellt wird, wenn es auch nicht zu leugnen ist, dass selbst Kunst- und Alterthumssammlungen in der Stadt oder dem Lande, wo die Kunstwerke entstanden, wo die Alterthümer gefunden wurden, den schönsten und würdigsten Platz finden.“

Um nun nachzuweisen, wie sich nach und nach die Gesetzgebung über diese Angelegenheit in den verschiedenen wichtigeren Ländern ausgebildet und welche Mittel zur Erreichung des Zwecks, die Alterthümer zu erforschen und zu erhalten, angewendet worden sind, giebt der Prinz eine kurze historische Skizze, indem er fortfährt:

„Das älteste mir bekannte Gesetz dieser Art ist das des Kaisers Majorian, der in den Jahren 457—461 im weströmischen Reiche herrschte. Er untersagte allen Obrigkeiten ohne ausdrückliche Erlaubniss des Kaisers und Senates die Steine alter Bauwerke zu neuen Bauten